

Nachtrag zum Steuergesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
Geändert: **641.4**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. Mai 2023
	Steuergesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz [StG] vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
Art. 22 Grundsatz ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei; b. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung wie globalverzinsliche Obligationen oder Diskont-Obligationen, die den Inhabern anfallen;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. Mai 2023
c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer); Absatz 2 bleibt vorbehalten; d. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte; e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen; f. Einkünfte aus immateriellen Gütern. ² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ³ Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehören. ⁴ ...	⁵ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 6 bleibt vorbehalten. ⁶ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 5 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

¹⁾ SR 642.21

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. Mai 2023
	⁷ Absatz 6 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen: a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 81 Abs. 1 Bst. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 81 Abs. 1 Bst. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind; b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Art. 81 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. ⁸ Die Absätze 6 und 7 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. ⁹ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen. ¹⁰ Absatz 5 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR)²⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.
Art. 26 ¹ Steuerfrei sind: a. Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;	

²⁾ SR 220

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. Mai 2023
b. Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen; Art. 22 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten; c. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn die Empfänger sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwenden; d. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, eingeschlossen Stipendien; e. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 25 Bst. f dieses Gesetzes; f. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst; f1. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5 000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Bekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt; g. Zahlungen von Genugtuungssummen; h. Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; i. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen; j. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind; k. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. Mai 2023
l. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des Bundesgesetzes über Geldspiele diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1 000.– nicht überschritten wird.	l. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des Bundesgesetzes über Geldspiele diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1 000.– nicht überschritten wird; m. Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose³⁾.
Art. 29 Allgemeines ¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. ² Dazu gehören insbesondere: a. die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen gemäss Art. 30 und Art. 31 dieses Gesetzes; b. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen; c. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; d. die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 20 Abs. 3 dieses Gesetzes entfallen; e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungskosten des eigenen Personals. ³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.	e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungskosten des eigenen Personals; f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. ³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger. <u>insbesondere:</u> a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts; b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;

³⁾ SR 837.2

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. Mai 2023
	c. Bussen und Geldstrafen; d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. ⁴ Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn: a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
Art. 30 Abschreibungen ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besondern Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. ² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt. ³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach Art. 33 Abs. 1 dieses Gesetzes verrechenbar gewesen wären.	¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR⁴⁾, in besonderem <u>besonderen</u> Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.
Art. 79 Geschäftsmässig begründeter Aufwand ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: a. eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, nicht aber Steuerbussen; b. Zuwendungen im Rahmen des Bundesrechts an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;	

⁴⁾ SR 220

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. Mai 2023
c. freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind gemäss Art. 76 Bst. g dieses Gesetzes, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten gemäss Art. 76 Bst. a bis c dieses Gesetzes; d. Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften; e. Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungskosten des eigenen Personals. ² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.	e. Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungskosten des eigenen Personals-; f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. ² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.<u>insbesondere:</u> a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts; b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; c. Bussen; d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. ³ Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn: a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
Art. 88 Gesellschaften mit Beteiligungen von massgebendem Einfluss ¹ Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. Mai 2023
a. zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; b. zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder c. Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält. ² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen im Sinne von Absatz 1, vermindert um die anteilmässig darauf entfallenden Finanzierungskosten und um die anteiligen Verwaltungskosten von fünf Prozent oder die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. Art. 310 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. ³ Keine Beteiligungserträge sind: a. ... b. Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen; c. Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen; d. ... ⁴ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung insoweit nicht berücksichtigt, als auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht. ⁵ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt: a. soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. Mai 2023
b. sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten. ⁶ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinnes oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der Art. 82 und 88 dieses Gesetzes in kausalem Zusammenhang stehen.	⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes (BankG)⁵⁾ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach Art. 11 Abs. 4 oder Art. 30b Abs. 6 oder 7 Bst. b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.
Art. 98 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. ² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.	^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.
Art. 103 Bemessung des Reingewinns	

⁵⁾ SR 952.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. Mai 2023
¹ Der Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode. ² ... ³ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.	^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.
Art. 186 ¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden. ² Eine von einer Behörde oder Amtsstelle angesetzte Frist kann erstreckt werden, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist. ³ Gesetzliche oder behördlich bestimmte Fristen stehen still: a. vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August, c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. ⁴ Für die Berechnung von Fristen sowie die Wiederherstellung von Fristen gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren⁶⁾ sinngemäss.	⁵ Der Regierungsrat legt bei elektronischer Zustellung von Verfügungen und anderen Mitteilungen den Beginn des Fristenlaufs in Ausführungsbestimmungen fest.
Art. 190a b. Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform	Art. 190a b. Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform <u>Elektronisches Verfahren</u>

⁶⁾ GDB 134.14

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. Mai 2023
¹ Die Steuererklärung kann in elektronischer Form oder in Papierform eingereicht werden. ² Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung fest. ³ Die Steuererklärung in Papierform kann von den Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung bezogen werden. ⁴ Die steuerpflichtige Person muss die in Papierform eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben.	¹ Die Steuererklärung kann in elektronischer Form oder in Papierform eingereicht werden. ² Der Regierungsrat legtDas Veranlagungsverfahren wird in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten für die elektronische Einreichungelektronischer Form durchgeföhrt. Die kantonale Steuerverwaltung kann der Steuererklärung feststeuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen. ³ Die Steuererklärung in Papierform kann von den SteuerpflichtigenAnstelle der Unterzeichnung ist bei elektronischen Eingaben eine elektronische Bestätigung der Steuerverwaltung bezogen werden.Angaben abzugeben. Der Regierungsrat legt fest, wie beim elektronischen Verkehr das Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt ist. ⁴ Die steuerpflichtige Person mussDer Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die in Papierform eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreibenEinzelheiten für das elektronische Verfahren fest. Dabei ist die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten zu gewährleisten.
	Art. 190b c. Verfahren in Papierform ¹ Die Steuererklärung kann anstelle der elektronischen Form auch in Papierform eingereicht werden. ² Die Steuererklärung in Papierform kann von den Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung bezogen werden. ³ Die steuerpflichtige Person muss die in Papierform eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben.
Art. 195 Meldepflicht Dritter ¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen: a. juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein; b. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Versicherten oder Begünstigten erbrachten Leistungen;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 2. Mai 2023
c. einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft; d. kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind; e. Arbeitgeber über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihren Angestellten eingeräumt wurden. Die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁷⁾ erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss. ² Den Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen. ³ ...	e. Arbeitgeber über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihren Angestellten eingeräumt wurden. Die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁸⁾ erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss; f. die Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Entschädigungen an Arbeitslose.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:

⁷⁾ SR 642.11

⁸⁾ SR 642.11